

lichen Erkenntnissen beruhen, aber alle anderen Interessen, Bedürfnisse und Notwendigkeiten in den Blick nehmen. Die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse sind wie die geisteswissenschaftlichen meist nicht völlig eindeutig; sie unterliegen einem Wandel und unterschiedlichen Einschätzungen. Eine Politik, die schlechtes Gewissen, Panik und Angst schürt, ist da kontraproduktiv.

Die Pressefreiheit heißt Pressefreiheit, weil die Presse die Freiheit verteidigen soll. Es gilt heute, die Freiheit unter der Gefahr des Coronavirus zu verteidigen. Die Verteidigung besteht darin, die Grundrechte zu schützen – zu schützen davor, dass die Maßnahmen gegen das Virus von den Grundrechten nur noch die Hülle übriglassen. Pressefreiheit besteht in der Warnung davor, dass Notgesetze einfach immer wieder verlängert werden. Pressefreiheit ist dafür da, hemmungslos zu fragen und zu recherchieren, was die Verbote nützen und welche Schäden sie verursachen. Pressefreiheit ist dafür da, die Bewegungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Gewerbefreiheit zu verteidigen – und das Grundrecht auf Leben auch derer, deren Leben jetzt durch den Aufschub von Operationen oder das Ausbleiben von Lebenshilfen gefährdet wird. Eine Demokratie leidet massiv an Kontaktverboten, so notwendig sie kurzzeitig sein mögen. Darum, noch einmal: Aus Notmaßnahmen darf nicht maßlose Not werden.

In Corona-Zeiten gibt es nicht wenige Menschen, die beim Wort «Grundrechte» allergisch reagieren. Das ist kein Grund zurückzuweichen, im Gegenteil: Das ist der beste Grund für Journalisten, sie umso größer zu schreiben. Die Presse ist nicht der Lautsprecher der Virologie, sondern der Lautsprecher der Demokratie. Das gilt auch dann, wenn Menschen auf Demos und in Diskussionen schiefe Vergleiche ziehen und die Diktatur schon um die Ecke biegen sehen. Das tut sie nicht; der Eifer und das Gefühl, gegen einen mächtigen Mainstream zu stehen, führt bisweilen zu geschichtsblinder Übertreibung. Das ist nicht gut

und schadet dem Protest. Aber es kann trotzdem gefährlich werden, diesen Protest zu verachten: Wer dauernd Idiot genannt wird, fängt womöglich an einer zu werden, stur und trotzig, irrational und unsozial. Demonstranten pauschal zu Idioten zu erklären ist darum idiotisch.

Es wird neue Viren geben. Die werden auch gefährlich sein, womöglich noch gefährlicher als Corona. Wir werden auch in Zukunft Pandemien erleben. Wie wird der Staat dann reagieren? Wie bei Corona? Wird es dann zackig heißen: Maske auf, Klappe halten? Wird dann wieder die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, wieder die Versammlungsfreiheit entzogen? Ein grundsätzliches Verbot der Versammlungsfreiheit, Versammlungen zum Gebet inbegriffen, hatte es vor Corona noch nie gegeben. Wird ein solches Verbot künftig Usus? Aus den Grundrechten würden dann virtuelle Grundrechte, sie stünden unter Pandemievorbehalt.

Werden künftig bei jeder Pandemie Grenzen, Kitas und Schulen geschlossen? Müssen die Menschen mit immer neuen Ausgangsverboten und Kontaktsperrern leben – die von ängstlichen Parlamenten wenig kontrolliert werden und von einer womöglich künftig kritischeren Öffentlichkeit nicht hinterfragt werden können, weil praktisch jedes Grundrecht davon abhängt, dass man das Haus verlassen kann? Symbol für eine solche Infektions-Demokratie wären Ziehharmonika und Bandoneon: Da wird der Balg immer wieder zusammengequetscht und dann wieder auseinandergezogen. Bei den Musikinstrumenten kommen auf diese Weise harmonische Töne zustande. In einer Demokratie eher nicht. Der Kollege Heinrich Wefing hat in der *Zeit* gemeint, dass jeden Tag so wie über die neuesten Infektionszahlen auch über die Lage der Grundrechte berichtet werden sollte, «übersichtlich, mit Trends und Kurven». Das klingt lustig, ist es aber nicht. Es gab wohl noch nie in so kurzer Zeit so viele im Einzelfall unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe. Verordnungen, aus der Not des Augenblicks geboren, haben Gesetze nicht

mehr vollzogen, sondern ersetzt. Das Versammlungsverbot wurde im März und April 2020 «ohne Sinn und Verstand exekutiert»; so analysierte das Oliver Lepsius, Professor für Öffentliches Recht in Münster. Er konstatierte eine «regelrechte Lust» der Exekutive, ihre Macht zu demonstrieren. Es gab und gibt aber auch Lust, sich dieser Macht zu unterwerfen und deren Anforderungen noch zu überbieten, weil man hofft, so die Gefahr zu bannen. Im Kleinen, unter Nachbarn, blüht das Denunziantentum.

Wer kontrolliert die Exekutive? Die gesetzgebende Gewalt, die Legislative, hat es im Corona-Jahr 2020 kaum getan. Die rechtsprechende Gewalt, die Judikative, hat im Mai 2020, nach dem ersten Schock, mit der Kontrolle begonnen. Gerichte haben Versammlungs- und Beherbergungsverbote aufgehoben, die selbst dann verhängt worden waren, wenn die Veranstalter sich zu rigorosen Vorsichtsmaßnahmen verpflichtet hatten. Die Prüfung ging und geht hin und her und dauert lange, zu lange, um auf den politischen Gang der Dinge Einfluss zu nehmen. Und wenn die gerichtlichen Direktiven einmal völlig klar sind – wie beim Beherbergungsverbot, das gerichtlich einhellig abgelehnt wurde –, schert sich der Gesetzgeber nicht darum. In das dritte Bevölkerungsschutzgesetz wurde es im November 2020 so ungerührt hineingeschrieben, als habe es nie Gerichtsurteile darüber gegeben.

Der Gesetzentwurf wurde am Buß- und Bettag im Bundestag diskutiert und angenommen; da war schon vielen klar, dass weder das Gesetz noch Buße noch Gebet einem zweiten Lockdown abhelfen würden, der Mitte Dezember verhängt wurde. Und je länger die Schließungen und Kontaktverbote andauerten ohne die erhoffte Wirkung zu bringen, desto größer wurde die Hoffnung, dass das Impfen bald losgehen könne. Der ersehnte Wirkstoff lag tatsächlich in der Weihnachtswoche in der Krippe, und die Rolle des Verkündigungsengels übernahm Ursula von der Leyen: «Heute schreiben wir ein neues Kapitel in unserem Kampf gegen

COVID-19. Wir haben beschlossen, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern den ersten COVID-19-Impfstoff zur Verfügung zu stellen», erklärte sie am 21. Dezember und stellte in Aussicht, direkt nach Weihnachten mit den Impfungen zu beginnen.

Und sogleich war da die Menge der Heerscharen, die lobten das und kündigten an, dass die Grundrechtseinschränkungen für alle Geimpften ein Ende hätten. So propagierte es unter anderem Hans-Jürgen Papier, der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Das klingt erst einmal plausibel, weil es sehr unverhältnismäßig ist, den Menschen, von denen keine Infektionsgefahr mehr ausgeht, solche Belastungen aufzuerlegen. Also sollen die Geimpften, so meinen Papier und Co, die Grundrechte genießen dürfen, die Ungeimpften aber nicht.

Wie gesagt, das klingt erst einmal plausibel und richtig – auch wenn man sich sogleich fragen mag, was denn der Einzelne zum Beispiel dafür kann, dass er nach der von der Staatsverwaltung festgelegten Impfreiheitsfolge erst in vielen Monaten mit seiner Impfung an der Reihe ist und also auch solange auf den Genuss der vollen Grundrechte warten muss. Es ist erstens hochproblematisch, dass diese Impfreiheitsfolge von der Verwaltung und nicht vom Gesetzgeber festgelegt wird; alle wesentlichen Entscheidungen müssen, das gehört zum rechtsstaatlichen Einmaleins, vom Gesetzgeber getroffen werden. Und es ist zweitens hochproblematisch, dass der Staat es auf diese Weise in der Hand hat, Grundrechte zuzuteilen.

Das führt zum sehr grundsätzlichen Haupteinwand gegen die sogenannten Privilegien für Geimpfte: Grundrechte sind keine Privilegien, die man sich erst durch ein bestimmtes Handeln oder durch ein bestimmtes Verhalten verdienen kann oder verdienen muss. Grundrechte sind keine Belohnung, keine Gratifikation, kein Bonus, kein dreizehntes Monatsgehalt. Sie sind einfach da, jeder hat sie, jeder darf sie in Anspruch nehmen. Grundrechte heißen Grundrechte, weil sie dem Menschen als Mensch und/oder

als Staatsbürger zustehen. Das ist ja das ganz Besondere, das ist das Wunderbare an den Grundrechten: Sie gelten unabhängig vom Alter, unabhängig vom Einkommen, unabhängig von Rang und Hautfarbe, unabhängig von Glauben und Weltanschauung. Ein Grundrecht steht einem auch dann zu, wenn man sich dessen gar nicht bewusst ist, dass man ein Grundrecht hat. Die Grundrechte sind auch nicht irgendwo gelagert, sie müssen nicht in einem Grundrechtslager abgeholt werden gegen Vorlage bestimmter Bescheinigungen, so wie ein Paket bei der Post.

Gewiss: Grundrechte sind einschränkbar. Aber ihr Wesenskern darf nicht angetastet werden. Haben die Schul- und Betriebsschließungen, die Kontaktverbote, Ausgangssperren und Bewegungsbeschränkungen den Wesenskern unberührt gelassen? Wo verläuft die Linie, die in Zeiten der Not nicht überschritten werden darf? Man wünscht sich Leitlinien vom Bundesverfassungsgericht: Zu einer großen verfassungsrechtlichen Überprüfung des Ausnahmezustandes wird es wohl erst, wenn überhaupt, viel zu spät und nur für einen kleinen Teil der Maßnahmen kommen. Das ist bitter, schade und schädlich, weil so die Lehren für künftige Pandemien vage bleiben. Es geht um Fundamentalfragen für Demokratie und Rechtsstaat.

Man wünscht sich eine Kompetenz zurück, die das Bundesverfassungsgericht bis 1956 hatte: Es konnte, auf Antrag des Bundespräsidenten oder auf gemeinsamen Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, ein Rechtsgutachten erstatten. Zweimal wurde davon Gebrauch gemacht, dann der einschlägige Paragraf abgeschafft. Die eigentliche Aufgabe der Justiz sei, so hieß es, die Entscheidung von Streitfällen, nicht die Erstellung von Gutachten. Eigentlich. Aber wir leben in uneigentlichen Zeiten.

Dieses Buch ist auf dem Sachstand von Anfang Januar 2021. Und die uneigentlichen Zeiten dauern nun eigentlich schon viel zu lang.